



Amtlicher Schulanzeiger

5

Würzburg, 05. Mai 2025

149. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 238

Zweitausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart _____ 238

Ausschreibung der Stelle Beratung Migration (m/w/d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt für die Stadt Würzburg _____ 240

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 241

Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising _____ 246

Ausschreibung einer Stelle in OE 4.9.2 (Inklusion und multiprofessionelle Zusammenarbeit) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen _____ 247

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 251

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2025/2026 _____ 251

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2027 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____ 254

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2026/2027 _____ 256

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2026 _____ 258

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2026 _____ 261

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2026 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen _____ 262

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) _____ 264

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2025/2026 _____ 270

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2026/2027 _____ 272

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 273

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

| | |
|--|------------|
| Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich _____ | 273 |
| Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie (Regionalprämienrichtlinie – RePrR) _____ | 273 |
| Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und der Lehramtsprüfungsordnung II _____ | 273 |
| Änderung der Bekanntmachung über die Refinanzierung des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ _____ | 273 |
| Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster und Urkunden _____ | 274 |
| NICHTAMTLICHER TEIL _____ | 275 |
| Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Saaletal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Bad Kissingen _____ | 275 |
| Zweite Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an Don-Bosco-Berufsschule, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung _____ | 277 |
| Zweite Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld _____ | 278 |
| 4. Unterfränkischer Lesetag _____ | 280 |
| Ausschreibung der Stelle der Stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) an der Franziskus-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Lebenshilfe Schweinfurt e.V. in Schweinfurt _____ | 281 |
| MEDIENHINWEISE _____ | 283 |

Stellenausschreibungen

Zweitausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter **in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik** zum 31.08.2025 zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung wird verwiesen.

Voraussetzungen:

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik ist von Vorteil.
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

16.05.2025
23.05.2025

Ausschreibung der Stelle Beratung Migration (m/w/d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt für die Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt Würzburg Stadt ist zum 01.08.2025 - zunächst befristet für drei Jahre - **die Stelle der Beratung Migration (m/w/d) für Grund- und Mittelschulen** zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (verbeamtet bzw. mit unbefristetem Vertrag). Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Falls keine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann, müsste sich die Bewerber (m/w/d) bereit erklären, die Ausbildung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ zu absolvieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Für die Beratung Migration werden für diese Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents zur Verfügung gestellt. Für die Aufgaben gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

| | |
|--|-------------------|
| Vorlage des Gesuchs | |
| beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: | 16.05.2025 |
| bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: | 23.05.2025 |
| bei der Regierung von Unterfranken: | 30.05.2025 |

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

| Schule | Schüler/Klassen | SchA | Bes.Gr. | Bemerkungen |
|--|-------------------------------------|------|---------|---|
| Christian-Schad-Grundschule Aschaffenburg-Nilkheim (7508) Lindenweg 14 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/4561090 Fax: 06021/4561099 Email: info@christian-schad-schule.de | Schülerzahl: 205 Klassenzahl: 10 | AB-S | A 14 | <ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

| | | | | |
|--|---|-------------|-------------|---|
| <p>Mittelschule Veitshöchheim (7977) Günterslebener Str. 41 97209 Veitshöchheim Tel.: 0931/4523260 Fax: 0931/45232693 Email: sekretariat@mittelschule-vhh.de</p> | <p>Schülerzahl: 261 Klassenzahl: 12 + 2 Deutschklassen</p> | <p>WÜ-L</p> | <p>A 14</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |
| <p>Ignatius-Gropp-Grundschule Güntersleben (7940) Schulstraße 2 97261 Güntersleben Tel.: 09365/4224 Fax: 09365/880251 Email: schulleitung@gs-guentersleben.de</p> | <p>Schülerzahl: 200 Klassenzahl: 9</p> | <p>WÜ-L</p> | <p>A 14</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |

Konrektor/Konrektorin

| | | | | |
|---|--|-------------|---------------|---|
| <p>Christian-Schad-Grundschule Aschaffenburg-Nilkheim (7508) Lindenweg 14 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/4561090 Fax: 06021/4561099 Email: info@christian-schad-schule.de</p> | <p>Schülerzahl: 205 Klassenzahl: 10</p> | <p>AB-S</p> | <p>A13+AZ</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |
| <p>Grundschule Haßfurt (7734) Dr.-Neukam-Straße 3 97437 Haßfurt Tel.: 09521/944455 Fax: 09521/944497 Email: sekretariat@gs-hassfurt.de</p> | <p>Schülerzahl: 496 Klassenzahl: 23</p> | <p>HAS</p> | <p>A13+AZ</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

| | | | | |
|--|---|-------------|---------------|--|
| <p>Frieden-Mittelschule (7530) Ludwigstr. 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51883 Fax: 09721/51830 Email: Friedenschule@schweinfurt.de</p> | <p>Schülerzahl: 501 Klassenzahl: 26</p> | <p>SW-S</p> | <p>A13+AZ</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |
| <p>Walther-Grundschule (7567) Winterhäuser Str. 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/2058140 Fax: 0931/2058150 Email: walther-grundschule@wuerzburg.de</p> | <p>Schülerzahl: 183 Klassenzahl: 8</p> | <p>WÜ-S</p> | <p>A13+AZ</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Offene Ganztagsgrundschule |
| <p>Grund- und Mittelschule Waldbüttelbrunn (7723 + 7974) Schulstraße 16 97297 Waldbüttelbrunn Tel.: 0931/460872-0 Fax: 0931/462827 Email: sekretariat@schule-wbb.de</p> | <p>Schülerzahl: 577 Klassenzahl: 27</p> | <p>WÜ-L</p> | <p>A13+AZ</p> | <ul style="list-style-type: none"> - 2. Konrektorin/2. Konrektor - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) |

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

| | |
|--|-------------------|
| Vorlage der Gesuche | |
| beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: | 16.05.2025 |
| bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: | 23.05.2025 |
| bei der Regierung von Unterfranken: | 30.05.2025 |

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising, ist zum Schuljahr 2025/2026 **eine Planstelle (A13)** zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn der Förderlehrkräfte (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- bzw. Mittelschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst
- nachgewiesene Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung oder der Lehrerfort- und -weiterbildung

Erwünscht sind weiterhin:

- Unterrichtserfahrung und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften insbesondere im Bereich der Psychologie
- Mehrjährige Unterrichtserfahrung insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Erfahrungen in der Beratung von Studierenden und der Kooperation mit Förderlehrkräften
- Erfahrung mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungsprozessen

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **23.05.2025** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen.

Dr. Gisela S t ü c k l
Ministerialrätin

Ausschreibung einer Stelle in OE 4.9.2 (Inklusion und multiprofessionelle Zusammenarbeit) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

Zum 1. September 2025 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Stelle in der Organisationseinheit

4.9.2 Inklusion und multiprofessionelle Zusammenarbeit

befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe 14 + AZ, sind für Beamtinnen und Beamte möglich.

Die Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit innerhalb der Organisationseinheit.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 sowie Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind. Voraussetzung ist eine mehrjährige Berufserfahrung nach der Lebenszeitverbeamtung bzw. Übernahme ins unbefristete Beschäftigungsverhältnis.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Ein Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung von „VE“ oder besser. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:
 - Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 - Unterrichtserfolg
 - Zusammenarbeit
 - Berufskennnisse und ihre Erweiterung
- gute Kenntnisse von und einschlägige Erfahrungen mit Formen kooperativen und inklusiven Unterrichts sowie inklusiver Schulentwicklung, nachgewiesen z.B. durch die dienstliche Beurteilung bzw. entsprechende Tätigkeitsberichte
- Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und deren Berücksichtigung im gemeinsamen Unterricht aller Schularten, nachgewiesen z.B. durch den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen, die dienstliche Beurteilung oder entsprechende Tätigkeitsberichte
- Kenntnisse im Bereich Verhaltensauffälligkeiten und klinische Störungsbilder, nachgewiesen z.B. durch den Besuch einschlägiger Fortbildungen
- Erfahrungen teamorientierten und kooperativen Arbeitens mit schulischen und / oder außerschulischen Partnern im inklusiven Setting, nachgewiesen z. B. durch die dienstliche Beurteilung
- nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Kenntnis aktueller Fachliteratur bzw. des aktuellen Forschungsstandes zur schulischen Inklusion
- Eigene Erfahrungen mit kollegialer Hospitation
- Eigene Erfahrungen mit Kollegialer Fallberatung und / oder mit Supervision
- Einblick in die Arbeit der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen und Innovationsbereitschaft im eigenen Tätigkeitsbereich
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

Lehrkräfte, die bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse z.B. in Form von Veröffentlichungen oder einer aktiven Beteiligung an inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen an der Schule o.ä. nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt.

Soweit danach mehrere Bewerberinnen und Bewerber weiter im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit), Evaluation von sowie ggf. Mitwirkung an Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen sowie Selbstlernkursen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in den Bereichen Inklusion und multiprofessionelle Zusammenarbeit für folgende Zielgruppen:

- Lehrkräfte aller Schularten
- Staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte
- Schulleiterinnen und Schulleiter
- Profilschulen Inklusion (alle Schularten)
- Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an Grund- und Mittelschulen (BiUse) in den Schulamtsbezirken
- Seminarleitungen (GS/MS) sowie Seminarrektorinnen und Seminarrektoren als Beauftragte für die Zusatzaufgabe Inklusion in der Seminararbeit
- Ansprechpersonen für Inklusion in der Schulaufsicht und an Schulen
- Schulsozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
weiteres und sonstiges pädagogisches Personal der Schule

Die Stelle umfasst zudem die Zuständigkeit als Ansprechperson für das Startchancenprogramm zu inklusiven Themenstellungen (alle Schularten) innerhalb der ALP.

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten / der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem e-Learning-Kompetenzzentrum, der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional* und dem Kompetenzzentrum für Künstliche Intelligenz der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zu den Arbeitszeitregelungen sowie den an der ALP Dillingen vorhandenen Möglichkeiten zur Tätigkeit im Home-Office: [ALP-Familienpakt-Infoblatt.pdf](#).

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) lebt Familienfreundlichkeit und ist Mitglied im Familienpakt Bayern: www.familienpaket-bayern.de

Hinsichtlich des Datenschutzes beachten Sie bitte folgenden Link:

https://alp.dillingen.de/fileadmin/user_upload/1_Akademie/Stellenangebote/Datenschutzhinweise_Bewerber_ALP_final_StMUK_19-09-2022.pdf

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272) und das KMS Nr. II.5-BP4010.2/40/14 vom 27.03.2024).

Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Datum der Lebenszeitverbeamtung oder der letzten Beförderung, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise) und unter Angabe des Aktenzeichens V.8 - BP4113.0/133/1 bis **spätestens 13. Mai 2025** auf dem Dienstweg in elektronischer Form per OWA zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen**
(alp@schulen.bayern.de)

sowie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Abteilung V, Referat V.8
(km.a5r8@schulen.bayern.de)

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich bzw. vorab in digitaler Form per (verschlüsselter) E-Mail (mit verschlüsseltem Anhang) an ariane.hermann@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Frau Schmitt (Tel.: 089/2186-1658) gerne zur Verfügung.

Sylvia G ü r t n e r
Ministerialrätin

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2025, Az. VI.3-BS5401.1/30/2

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an der Mittelschule bzw. als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer Realschule einen Mittleren Schulabschluss erwerben.

2. Im Schuljahr 2025/2026 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:
 - Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach
 - Theresien-Gymnasium Ansbach
 - Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg
 - B. von Stettensches Institut Augsburg
 - Holbein-Gymnasium Augsburg
 - Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen
 - Rhön-Gymnasium Bad Neustadt
 - Karlsruhgymnasium Bad Reichenhall
 - Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz
 - Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
 - Maria-Ward-Gymnasium Bamberg
 - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
 - Aventinus-Gymnasium Burghausen
 - Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
 - Robert-Schuman-Gymnasium Cham
 - Gymnasium Casimirianum Coburg
 - Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
 - Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
 - Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
 - Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld
 - Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding
 - Herder-Gymnasium Forchheim
 - Camerloher-Gymnasium Freising
 - Gymnasium Freyung
 - Hardenberg-Gymnasium Fürth
 - Gymnasium Füssen
 - Max-Born-Gymnasium Germering
 - Dossenberger-Gymnasium Günzburg
 - Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt
 - Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach
 - Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
 - Gesamtschule Hollfeld
 - Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt
 - Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
 - Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
 - Allgäu-Gymnasium Kempten
 - Gymnasium Kirchheim

- Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen
- Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
- Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
- Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
- Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg am Lech
- Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
- Albertus-Gymnasium Lauingen
- Meranier-Gymnasium Lichtenfels
- Vöhlin-Gymnasium Memmingen
- Gymnasium Miesbach
- Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München
- Asam-Gymnasium München
- Erzbischöfliches Edith-Stein-Gymnasium München
- Gymnasium München-Freiham
- Gisela-Gymnasium München
- Städt. Heinrich-Heine-Gymnasium München
- Gymnasium München Riem
- Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München
- Staffelsee-Gymnasium Murnau
- Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i.d.Oberpfalz
- Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
- Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d.Aisch
- Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
- Städt. Johannes-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
- Maria-Ward-Gymnasium Nürnberg
- Städt. Peter-Vischer-Schule Nürnberg
- Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
- Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
- Gymnasium Leopoldinum Passau
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking
- Goethe-Gymnasium Regensburg
- Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim
- Gymnasium Roth
- Welfen-Gymnasium Schongau
- Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen
- Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt
- Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf
- Ludwigsgymnasium Straubing
- Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
- Chiemgau-Gymnasium Traunstein
- Senefelder-Schule Treuchtlingen
- Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim
- Gymnasium Tutzing
- Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
- Gymnasium Veitshöchheim
- Dominicus-von-Linprun-Gymnasium Viechtach
- Gymnasium Waldkraiburg
- Augustinus-Gymnasium Weiden
- Gymnasium Wertingen
- Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel
- Röntgen-Gymnasium Würzburg
- St. Ursula-Gymnasium Würzburg

Am Gisela-Gymnasium München wird hörgeschädigten Absolventinnen und Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventinnen und Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

3. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse zum Schuljahr 2025/2026 ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 GSO ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Das pädagogische Gutachten ist nicht erforderlich, wenn ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis vorliegt. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 GSO i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GSO entsprechend mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen diesbezüglich als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Geburtsurkunde, Abschlusszeugnis, ggf. pädagogisches Gutachten) bis 30. Juli 2025 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 140)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2027 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. März 2025, Az. VII.2-BS9153.0/2/6

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2025 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2027 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428) in der jeweils gültigen Fassung teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 23. Juni 2025 bis Freitag, 25. Juli 2025 und von Montag, 13. Oktober 2025 bis Freitag, 13. Februar 2026 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 13. April 2026 bis Freitag, 17. Juli 2026 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 28. September 2026 bis Freitag, 30. Oktober 2026,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 28. September 2026 bis Freitag, 30. Oktober 2026.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2025 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2027 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2026 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 13. April 2026 bis Freitag, 17. Juli 2026 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis zum 13. Februar 2026 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 15. Dezember 2025 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2027 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2026 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2026 bestanden haben, sich bis spätestens 27. Februar 2026 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 13. April 2026 bis Freitag, 17. Juli 2026 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 141)

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2026/2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2025, Az. V.2-BS6301.1/1/5

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind
 - Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 11. bis 13. Mai 2026 sowie am 15. Mai 2026.
 - Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 5. August 2026; eine Voranmeldung in der Zeit vom 11. bis 13. Mai 2026 sowie am 15. Mai 2026 wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

Der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) muss grundsätzlich zum Unterrichtsbeginn im Original in der Schule vorliegen. Der Nachweis kann über die Dokumentationshilfe erfolgen, die sich regelmäßig in der Schulakte der zuvor besuchten öffentlichen Schule befindet und dort mit dem Ergebnis geprüft wurde, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche (18. September 2026) bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist die Schülerin bzw. der Schüler zwar aufzunehmen. Das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, ist jedoch zu benachrichtigen, wenn der Nachweis auf absehbare Zeit nicht vorgelegt wird bzw. nicht vorgelegt werden kann.

3. Der Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet vom 19. Mai bis 21. Mai 2026 statt. Für begründete Ausnahmefälle wird in den letzten Tagen der Sommerferien ein Nachtermin durchgeführt. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; die bzw. der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

4. Die Unterrichtsplanung ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens 18. Mai 2026 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 152)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 2025, Az. V.5-1-BS4051.0/8

1. Im Frühjahr 2026 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2025 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2026 nur an der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg statt.

2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich

vom 9. Februar 2026 bis 10. April 2026

statt.

3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich

vom 9. Februar 2026 bis 26. Juni 2026

statt.

4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit

vom 13. April 2026 bis 26. Juni 2026

durchgeführt.

5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens

25. Juli 2025

persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung im Herbst 2025 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Frühjahr 2026 anmelden.

Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmende, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

Die Meldeformblätter sind ab dem 25. Mai 2025 nur online unter

<https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen>

verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.

6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 25. Juli 2025 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studierende der Lehrämter an Grund-, Mittel- oder Realschulen, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des siebten Semesters bzw. Studierende des Lehramts an Gymnasien oder des Lehramts für Sonderpädagogik, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des neunten Semesters die Erste Staatsprüfung in der gewählten Fächerverbindung ablegen wollen, können die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt mit einem Studienumfang beantragen, der um bis zu 30 Leistungspunkte unter dem Gesamtstudienumfang des angestrebten Lehramts liegt (§ 22 Abs. 5 LPO I). Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt gem. Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4 oder Art. 16 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die oben genannte Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt um ein Semester (§ 16 Abs. 2 S. 2 LPO I).

Auf den entsprechenden Hinweis unter

<https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen>

wird verwiesen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der/die Prüfungsteilnehmende wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmende an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind bis spätestens 1. Dezember 2025 mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de/> veröffentlicht.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 153)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. März 2025, Az. V.5-1-BS4060.0/8

1. Im Frühjahr 2026 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2025 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2025/2026. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Dezember 2025

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

4. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen> veröffentlicht.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 154)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2026 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. März 2025, Az. VII.2-BS9101.0/7/2

Im Februar 2026 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 85 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird;
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst Februar 2026 beginnt am 16. Februar 2026 und endet am 18. Februar 2028.

Letzter Meldetag ist der 16. September 2026.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter [Start – Online-Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen](#) möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerberinnen und Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 160)

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. März 2025, Az. I.7-BS4400.27/659/1

¹Ein zeitgemäßes Arbeiten im schulischen Kontext erfordert eine funktionelle und bedarfsgerechte digitale Ausstattung für Lehrende und Lernende, um den flexiblen Zugriff auf digitale Werkzeuge und cloudbasierte Ressourcen wie die IT-Dienste der BayernCloud Schule zu ermöglichen.

²Die Verfügbarkeit mobiler Endgeräte an den Schulen wird seit einigen Jahren über verschiedene Programme deutlich verbessert. ³Über die Bekanntmachung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe) vom 6. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 596) wurde der Bestand an mobilen Endgeräten zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler massiv ausgebaut. ⁴Im Rahmen der Bekanntmachung über die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) vom 17. Oktober 2022 (BayMBI. Nr. 612) übernahmen die Kommunen und privaten Schulträger auf der Grundlage einer staatlichen Finanzierung die Beschaffung und Bereitstellung mobiler Endgeräte zur dienstlichen Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal. ⁵Seit dem Schuljahr 2024/2025 eröffnet die Bekanntmachung über die „Digitale Schule der Zukunft (DSdZ)“ – Lernen mit mobilen Endgeräten vom 31. Mai 2024 (BayMBI. Nr. 278) zudem die Möglichkeit einer flächendeckenden Ausstattung von Schülerinnen und Schülern weiterführender allgemeinbildender Schulen mit mobilen Endgeräten als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

⁶Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) stellt den Kommunen sowie privaten Schulträgern mit vorliegender Richtlinie weitere Mittel für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zum Ausbau der schulischen Leihgerätepools (Leihgeräte) sowie eine einmalige ergänzende Beschaffung von mobilen Endgeräten zur dienstlichen Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal (Lehrergeräte) zur Verfügung. ⁷Die ergänzende Beschaffung der Lehrergeräte ermöglicht einmalig die Deckung des Bedarfs an Schulen, der im Einzelfall durch den Ausfall bisher genutzter Geräte sowie Lehrerzahlfluktuationen entsteht. ⁸Die Bereitstellung der Mittel erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie der allgemeinen haushalts- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO). ⁹Für die mit vorliegender Richtlinie begründete einmalige Ergänzungsbeschaffung von Lehrergeräten gelten die Vereinbarungen aus der Präambel Satz 5 bis 10 SoLD, insbesondere zur Ausklammerung der Frage der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit sowie zum Ausschluss weitergehender Rechtspflichten für den Freistaat Bayern und die Zuwendungsempfänger, unverändert fort.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist eine funktionelle und bedarfsgerechte digitale Ausstattung mit mobilen Endgeräten zur unterrichtlichen und schulischen Nutzung durch Lehrende und Lernende, um den flexiblen Zugriff auf digitale Werkzeuge und cloudbasierte Ressourcen wie die IT-Dienste der BayernCloud Schule zu ermöglichen. ²Gefördert wird daher die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich erforderlichen Zubehörs als Leihgeräte bzw. Lehrergeräte durch die Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.

2. Gegenstand der Förderung

¹Folgende Investitionen sind zuwendungsfähig:

- a) mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones),
- b) ergänzendes, zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliches Zubehör, insbesondere Ein- und Ausgabegeräte sowie zum Schutz erforderliche Hüllen bzw. Taschen,
- c) Garantieverlängerungen sowie Versicherungen gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl für die beschafften mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindung,
- d) zum Betrieb der beschafften Geräte zwingend erforderliche Software, insbesondere Betriebssysteme (nicht aber Anwendungen wie Standard- oder Bürosoftware, Mobilgeräteverwaltung etc.).

²Folgende Voraussetzungen sind für die Zuwendungsfähigkeit zu erfüllen:

- a) Bei der Beschaffung von Tablets als Lehrergerät sind im Rahmen dieser Förderung zu jedem Endgerät ein Eingabestift mit mehreren Druckstufen sowie eine Tastatur mit Tastenhub als Mindestzubehör zu beschaffen.
- b) ¹Leihgeräte für Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, müssen den funktionalen Anforderungen an die elternfinanzierten Geräte genügen, damit sie bei Bedarf im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ Schülerinnen und Schülern ohne eigenes mobiles Endgerät gemäß den pädagogischen Anforderungen der Schule nachteilsfrei zur Verfügung gestellt werden können. ²Grundsätzlich dienen bei der Beschaffung von Leihgeräten die für die jeweilige Geräteklasse in Kapitel 10 der „Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen – Votum 2023/24“ des Staatsministeriums empfohlenen Spezifikationen als Richtwerte für die Beschaffung, die im jeweiligen Einsatzumfeld unter Wahrung des Zweckzwecks unterschritten werden dürfen.
- c) ¹Bei der Beschaffung von Lehrergeräten sind die für die jeweilige Geräteklasse in Kapitel 10 der „Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen – Votum 2023/24“ des Staatsministeriums empfohlenen Werte in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display einzuhalten. ²Die weiteren Gerätespezifikationen aus dem Votum stellen Richtwerte für die Beschaffung der Lehrergeräte dar, die im jeweiligen Einsatzumfeld unter Wahrung des Zweckzwecks unterschritten werden dürfen, deren Erfüllung jedoch regelmäßig als ausreichend für den Einsatz im Sinne des Zweckzwecks gilt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Körperschaften, die den Sachaufwand für öffentliche Schulen tragen, sowie Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Eine Gewährung von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie kann für Investitionen, mit denen nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde, erfolgen. ²Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist ohne Beantragung generell zugelassen.

4.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Einhaltung des Zuwendungszwecks unter der Voraussetzung, dass

- a) die bewilligte Zuwendung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 BayHO verwendet wird,
- b) die beschafften mobilen Endgeräte in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen einschließlich der Administrationsstrukturen integriert werden und
- c) innerhalb der Schule im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang bedarfsgerechter Zugriff auf die vorhandenen IT-Ressourcen der Schule ermöglicht wird.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe von Nrn. 5.3 mit 5.4 gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Investitionsausgaben

¹Folgende Investitionsausgaben für Fördergegenstände gemäß Nr. 2 sind zuwendungsfähig:

a) Ausgabenposition 1: Erwerb

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Fördergegenständen, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angemessen und zweckmäßig sind. ²Sofern beim Beschaffungsvorgang Ratenzahlung vertraglich geregelt ist, wird die Zuwendung als Einmalzahlung gewährt. ³Die Einmalzahlung nach Satz 2 gilt mit Abschluss des Kaufvertrags als fällig. ⁴Sofern Garantieverlängerungen sowie Versicherungen gemäß Nr. 2 Satz 1 Buchst. c erworben werden, sind diese unter Angabe der Dauer dieser Leistung als getrennte Einzelposition auf der Rechnung auszuweisen.

b) Ausgabenposition 2: Miete, Mietkauf und Leasing

¹Zuwendungsfähig sind Miet-, Mietkauf- und Leasing-Ausgaben für Fördergegenstände, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angemessen und zweckmäßig sind. ²Die Zuwendung wird als Einmalzahlung für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt, höchstens jedoch für den auf die Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 entfallenden Zeitraum. ³Die Einmalzahlung gilt mit Abschluss von Miet-, Mietkauf oder Leasingverträgen als fällig. ⁴Falls nicht zuwendungsfähige Ausgaben Bestandteil von Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen sind, müssen zuwendungsfähige Ausgaben als getrennte Einzelpositionen auf der Rechnung ausgewiesen werden.

c) Ausgabenposition 3: Investive Begleitmaßnahmen

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme. ²Dazu zählen projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, sofern sie einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

²Nicht zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben zählen Ausgaben der Verwaltung beim Zuwendungsempfänger wie Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben, Finanzierungskosten sowie Ausgaben für den laufenden Betrieb, Wartung und Support der beschafften mobilen Endgeräte nach erfolgter Inbetriebnahme. ³Die Gewährung der Verwaltungskostenpauschale gemäß Nr. 5.4 für sächliche und Personalausgaben der Verwaltung bei der Beschaffung von Lehrergeräten bleibt hiervon unberührt.

5.3 Umfang der Zuwendung

¹Die Höhe des Festbetrags wird für Leihgeräte und Lehrergeräte getrennt festgesetzt. ²Er beträgt

- a) bei Leihgeräten das Vielfache von 350 Euro sowie
- b) bei Lehrergeräten das Vielfache von 1 000 Euro

mit der auf die jeweils gemäß Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/schulmobe) maximal förderfähige Gerätezahl begrenzten Anzahl an beschafften Geräteeinheiten (bewilligte Einheiten). ³Bleiben die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gemäß Nr. 5.2 für die beschafften Geräteeinheiten, bei Lehrergeräten zuzüglich der maximalen Verwaltungskostenpauschale nach Nr. 5.4, hinter dem Festbetrag nach Satz 2 zurück, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

5.4 Verwaltungskostenpauschale für Lehrergeräte

Im Rahmen des Festbetrags nach Nr. 5.3 Satz 2 Buchst. b wird über die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben für Lehrergeräte hinaus eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 250 Euro je bewilligter Einheit gewährt.

5.5 Mehrfachförderung

¹Mehrfachförderungen sind unzulässig. ²Es können keine Zuwendungen für Maßnahmen gewährt werden, für die andere Programme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden oder die bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG bzw. Zuwendungen oder Zuschüsse für die Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur stehen Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ⁴Diese Kumulierungsverbote greifen nicht für voneinander trennbare Maßnahmenabschnitte, sofern eine sachliche Differenzierung und Ausgabentrennung möglich sind.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

¹Die Zuwendung wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Regierung gewährt. ²Ist ein Zuwendungsempfänger Schulaufwandsträger für Schulen in mehreren Regierungsbezirken, so sind die Regierungen für die Schulen im jeweiligen Regierungsbezirk örtlich zuständig.

6.2 Zuwendungsantrag

¹Anträge sind nach der Beschaffung ausschließlich elektronisch und unter Verwendung der auf der Webseite des Staatsministeriums bereitgestellten Projektmappe bei der zuständigen Regierung einzureichen (Erstattungsprinzip). ²Je Regierungsbezirk kann ein Zuwendungsempfänger nur einmal einen Antrag stellen. ³Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Regierung bei Zuwendungen nach Nr. 5.3 Satz 2 von über 100 000 Euro im Einzelfall weitere Anträge zulassen.

6.3 Antragsfrist

¹Der Antrag ist für alle Zuwendungsempfänger einheitlich innerhalb eines halben Jahres nach Beschaffung, spätestens jedoch zum 31. März 2026 zu stellen (Ausschlussfrist). ²Nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6.4 Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung

¹Der Antrag nach Nr. 6.2 dient gleichzeitig als Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gemäß Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO. ²Die ausgefüllte elektronische Projektmappe muss insbesondere die rechtsverbindliche Erklärung enthalten, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4.2 eingehalten wurden.

6.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt mit Bewilligung der Zuwendung.

7. Bewilligung

7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

¹Durch kommunale Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. durch private Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zum 1. Januar 2025 gültigen Fassung verbindlich einzuhalten. ²Die für die Gewährung der Zuwendung relevanten Voraussetzungen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen nach Satz 1, sind auch bei Inanspruchnahme des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nr. 4.1 einzuhalten.

7.2 Pflichten des Zuwendungsempfängers

¹Die Pflicht zur Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern ist einzuhalten. ²Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung der Verwendungsbestätigung fünf Jahre aufzubewahren.

7.3 Verteilung und Nutzung der mobilen Endgeräte

¹Die Zuwendungsempfänger stellen die beschafften mobilen Endgeräte der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nach Maßgabe der Anforderungen des schulischen Medienkonzepts bedarfsgerecht zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

²Leihgeräte sind in den schulischen Leihgerätepool aufzunehmen und für eine sporadische, epochale oder dauerhaft personengebundene Nutzung durch Schülerinnen und Schüler sowie für die unterrichtliche Nutzung durch Lehrkräfte einzusetzen. ³Leihgeräte sind an Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, primär zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen. ⁴In der Sekundarstufe von Förderzentren, für die eine 1:1-Ausstattung mit Leihgeräten angestrebt wird, ist die Bemessungsgrundlage für die Verteilung der nach dieser Richtlinie beschafften Leihgeräte eine Anzahl von 25 v. H. der Schülerzahl.

⁵Die Lehrergeräte sind Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal als personenbezogene Geräte zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zuzuordnen und zum weisungsgebundenen Einsatz als Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis unentgeltlich zu überlassen.

⁶Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder von Einzelpersonen gegenüber dem Zuwendungsempfänger, insbesondere bei der Bereitstellung von Lehrergeräten, der Bereitstellung bestimmter Geräte oder Ersatzbeschaffungen jenseits von bestehenden Ansprüchen aus Garantien oder Versicherungen, wird durch diese Richtlinie nicht begründet. ⁷Die Verwendung der mobilen Endgeräte richtet sich nach der Nutzungsordnung, die die jeweilige Schule nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) vom 14. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 436) in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger der Schule erlässt.

7.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

7.5 Zweckbindungsfrist

Die beschafften mobilen Endgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 162)

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung vom 28.04.2025 Nr. 4–5023-2-284

Nach § 3 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2025/2026 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Mittelschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2025 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Mittelschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.

Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel (Sprengelverzeichnis) der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen und im Internetauftritt der Regierung von Unterfranken einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen bis zum 20. Juni 2025 die zur Einschreibung benötigten Anmeldebögen in der erforderlichen Zahl.
3. In den Mittelschulen und Förderschulen werden die Anmeldebögen in der Woche vom 23. Juni bis 27. Juni 2025 an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebögen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebögen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Mittelschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebögen bis zum **11. Juli 2025** den zuständigen Berufsschulen zu.
5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebögen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **18. Juli 2025** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet.

Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 2 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.

6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Mittelschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.
7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Mittelschulen und Förderschulen vor.
8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Mittelschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 3 Abs. 2 MSO und § 34 Abs. 1 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Die Leitungen der Mittelschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

W a l t e r
Abteilungsdirektorin

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2026/2027

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. April 2025, Az. VI.3-BS5302.0/105/2

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien werden von den Gymnasien vom 11. Mai 2026 mit 13. Mai 2026 sowie am 15. Mai 2026 entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Grund- oder Mittelschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Grund- und Mittelschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen. Sofern der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) nicht bereits in der Grundschule vorgelegt und seine Prüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen worden ist, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche (15. September 2026 bis 18. September 2026) bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist die Schülerin bzw. der Schüler zwar aufzunehmen, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, ist jedoch zu benachrichtigen, wenn der Nachweis auf absehbare Zeit nicht vorgelegt wird bzw. nicht vorgelegt werden kann.
3. Schülerinnen und Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schülerinnen oder Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann die Schülerin oder der Schüler am Probeunterricht des nächstgelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 19. Mai 2026 mit 21. Mai 2026 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung der Schülerin oder des Schülers, richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Die/Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 6 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) und § 6 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) in der jeweils gültigen Fassung.

Dr. Andrea N i e d z e l a – S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2025 Nr. 182)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2025, Az. VII.7-BH9001.1/5/131

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 145)

2032.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie (Regionalprämienrichtlinie – RePrR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. März 2025, Az. II.5-BP4001.2/130/40

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 161)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und der Lehramtsprüfungsordnung II

(BayMBI. 2025 Nr. 165)

2236.9.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Refinanzierung des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. April 2025, Az. VII.7-BH9001.7/96/25

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 175)

2236.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Fachakademieordnung (FakO) und der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR); hier: Zeugnismuster und Urkunden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2025, Az. VI.8-BS9600.0/17/2

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 181)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Saaletal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Bad Kissingen

An der Saaletal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Bad Kissingen ist zum Schuljahr 2025/2026 **die Stelle der Schulleitung** neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Stammschule und drei Außenstellen in Bad Kissingen, Fuchsstadt und Hammelburg mit 20 Klassen und 7 SVE-Gruppen. An den Außenstellen Bad Kissingen und Fuchsstadt sind jeweils Tagesstättengruppen angegliedert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sowohl stationär als auch in den mobilen Diensten eingesetzt. Die Einrichtung wird zurzeit von insgesamt 339 Kindern besucht.

Als Bewerber/innen kommen Förderschullehrkräfte mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Einrichtungsentwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor nach A15 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum **23.05.2025** schriftlich und per E-mail an den Schulträger, Caritas-SchulgGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten (rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de). In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Zweite Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an Don-Bosco-Berufsschule, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 ist an der Don-Bosco-Berufsschule in Würzburg, **die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters** neu zu besetzen.

Die Don-Bosco-Berufsschule mit Beratungszentrum arbeitet in den Feldern Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Nachbetreuung. Im laufenden Schuljahr besuchen 550 Schülerinnen und Schüler in 50 Klassen die Schule. Weiter werden ca. 1000 Klienten über das Beratungszentrum je nach Bedarf betreut. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sowohl vor Ort wie auch im mobilen Dienst eingesetzt.

Als Bewerber/innen kommen Förderschullehrkräfte mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie und Diagnostik
- Erfahrungen im Bereich der beruflichen Bildung
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- die Fortführung und Weiterentwicklung der schulhausinternen Konzepte und Projekte
- Aufgeschlossenheit für die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Entwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschullektorin/zum Sonderschullektor nach A15 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschullektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum **23.05.2025** schriftlich und per E-mail an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten (rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de). In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Zweite Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld

Zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 ist an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld-Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) **die Stelle der stellv. Schulleitung** neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum umfasst an den Standorten in Marktheidenfeld und Lohr 17 Grundschul- und Mittelschulklassen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 mit gebundenem und offenem Ganztags, sowie 6 Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr jeweils eine Heilpädagogische Tagesstätte mit insgesamt 7 Gruppen eingerichtet. Die Einrichtung wird aktuell von 60 Kindern in der Schulvorbereitenden Einrichtung und 221 Schülerinnen und Schülern besucht. Darüber hinaus wird eine sehr große Anzahl von Kindern/Schülerinnen/Schülern in der Regelschule durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und durch die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen im Kindergarten unterstützt. Ein Beratungszentrum für Kinder, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und pädagogisches Personal besteht jeweils an den Standorten Marktheidenfeld und Lohr. Weiterhin ist in Marktheidenfeld eine Interdisziplinäre Frühförderstelle integriert. Die Schule hat seit Oktober 2015 das Profil Inklusion.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen Förderschullehrkräfte mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden insbesondere erwartet

- die Fortführung und Weiterentwicklung der schulhausinternen Konzepte
- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Einrichtungsentwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Beratung, Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung und der Gestaltung von Übergängen
- Erfahrungen in Diagnostik und Förderung in der vorschulischen und schulischen Arbeit
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A15 verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

gültigen Beförderungsrichtlinien erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum **23.05.2025** schriftlich und per E-mail an den Schulträger, Caritas-SchulgGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten (rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de). In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

4. Unterfränkischer Lesetag

Datum: Samstag, 24. Mai 2025, 10.00 – 16.30 Uhr

Ort: Pleichachschule Unterpleichfeld/Lkr. Würzburg

Nach den großen Erfolgen 2016, 2017 und 2019 findet nun 2025 endlich wieder ein Unterfränkischer Lesetag statt. Der Lesetag richtet sich auch in diesem Jahr wieder an Lehrer aller Schularten.

Frau Christine Paxmann hält das Eingangsreferat mit dem Titel „Kindersachbuch – das neue Wundermittel für eine breite Lesegruppe“.

Von einer Mittags- und einer Kaffeepause unterbrochen finden drei Runden mit vielen Workshops zu unterschiedlichsten Themen statt (u. a. Leserezepte, ungewöhnliche Leseorte, Buchillustration, Leseförderung im Ganztage, Buchvorstellungen, EduBreakout, Schulbibliothek als Unterrichtsraum, KI als Hilfe bei der Materialerstellung, Demokratieviertelstunde, wie könnte es gehen? Graphic Novels, Gedichte, ...).

Den gemeinsamen Abschluss gestaltet die Tiroler Autorin und Leseförderin Gudrun Sulzenbacher mit einem großartigen Vortrag zum Ötzi, passend zu ihrem gleichnamigen Sachbuch.

Die Anmeldung zum Lesetag und den Workshops stehen in FIBS (Az.: 412392-1-Schu-Ba).

Ausschreibung der Stelle der Stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) an der Franziskus-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Lebenshilfe Schweinfurt e.V. in Schweinfurt

Die Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt ist einer der größten Anbieter im Bereich der Behindertenhilfe in Unterfranken. Als Träger von Frühförderstellen, inklusiven Kindertagesstätten, schulvorbereitenden Einrichtungen, Schulen, Heilpädagogischen Tagesstätten, Werkstätten, sozialraumorientierten Arbeitsplätzen, Wohnheimen, des Ambulant Unterstützten Wohnens (AUW), Offenen Hilfen und Inklusionsbetrieben unterstützt sie Menschen mit Behinderung in jedem Lebensalter und ihre Angehörigen bei einem selbstbestimmten und selbstständigen Leben inmitten der Gesellschaft.

Zum Schuljahr 2025/2026 ist **die Stelle der Stellvertretenden Schulleitung (m/w/d) in der Besoldungsgruppe A 15 in Vollzeit** an der Franziskus-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Schweinfurt zu besetzen.

Gegenwärtig werden im Förderzentrum 190 Schülerinnen und Schüler in 19 Klassen und 32 Kinder in vier Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung unterrichtet und gefördert. Davon werden fünf Klassen als Partnerklassen an Grund- bzw. Mittelschulen im Landkreis geführt, zwei SVE-Gruppen sind in Kindertagesstätten im Landkreis angegliedert. Zum Profil der Schule gehören sowohl Mobile Sonderpädagogische Hilfen (MSH), als auch Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD). Die Heilpädagogische Tagesstätte in privater Trägerschaft der Lebenshilfe ist ein wichtiger Teil im ganztägigen Angebot vor Ort.

Als Bewerber/-innen kommen Studienräte/-innen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Betracht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A15 verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor*in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- hohe Fachkompetenz im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung durch langjährige Praxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- fundierte Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- Erfahrungen in der Leitung eines multiprofessionellen Teams
- diagnostische Kompetenz im Sinne der qualitativen Diagnostik und Beratung
- umfassende Kenntnisse im Bereich der Unterstützten Kommunikation
- Bereitschaft und Motivation zur Weiterentwicklung des Förderzentrums und zur Weiterentwicklung des Netzwerkes der außerschulischen Partner
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit im Schulleitungsteam und mit der Leitung der Heilpädagogischen Tagesstätte
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem privaten Schulträger
- Identifikation mit dem Leitbild der Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken
- kommunikative und soziale Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Eltern
- Weiterentwicklung der bestehenden Kooperation mit den Schulen in der Region

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/25

- Herzlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und teamorientiertes Handeln sind für Sie eine Selbstverständlichkeit
- wünschenswert ist eine christliche Grundeinstellung als Basis für eine entsprechende Werteerziehung.
- einen sicheren Umgang mit MS-Office-Anwendungen und Schulverwaltungsprogrammen setzen wir voraus

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit von gesellschaftlicher Bedeutung
- eine Vergütung entsprechend der bayerischen Besoldungsordnung
- eine gute und wertschätzende Teamatmosphäre
- die Möglichkeit, Schulentwicklungsprozesse in einem motivierten und fachlich breit aufgestellten Kollegium zu initiieren und fortzusetzen
- sehr gute digitale Infrastruktur und Ausstattung
- tragfähige und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Heilpädagogischer Tagesstätte

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf eine aussagekräftige Bewerbung bis spätestens zum **31.05.2025** an:

Lebenshilfe für Behinderte e. V. Schweinfurt
z. H. Herrn Hart, 1. Vorsitzender
Am Oberen Marienbach 1
97421 Schweinfurt
E-Mail: norbert.hart@lh-sw.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 4/2025)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Künstliche Intelligenz – New Kid oder Marmelade? inkl. ONLINE PLUS (Gerholz) – Michael Reißmann, neuer Abteilungsleiter Strategie und Planung im Kultusministerium (Karin E. Oechslein im Gespräch mit Michael Reißmann) – Neue Abteilungsleiterin am StmUK für GS, MS und FS (SchVw BY im Gespräch mit Eva-Maria Schwab) – Mehr Zeit in der Schule (Koller) – Zukunftsfähige Weiterbildung (Hiernickel) – Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Androhung der Entlassung? (Dirnaichner) – Freiwilliges Wiederholen, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Schulpflichtverletzung bei Umzug ins Ausland (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 18. Lieferung, Stand: 1. März 2025, Art.-Nr. 07355018, 308,92 €

Herausgegeben von

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen

Martin Firmkäs, Mittelschule Laaber

Im Beitrag von **Isabelle Schuhladen** mit dem Titel „**Lernen durch Lehren (LdL)**“ (13.09) zeigt die Autorin, wie durch das Konzept des „Lernens durch Lehren“ (LdL) ein positives Arbeitsklima in jeder Klasse geschaffen werden kann und wie sich durch eine explorative und kritische LdL-Haltung die Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der Gesellschaft vorbereiten lassen. Sie macht darauf mit folgenden Fragen neugierig:

Welche Lehrkraft träumt nicht davon, sich täglich in der Schule glücklich zu fühlen? Welche Schülerinnen und Schüler träumen nicht davon, dass ihre persönlichen Bedürfnisse im Unterricht wahrgenommen und berücksichtigt werden, so dass sie ihre versteckten Potenziale entfalten könnten?

Der FREI DAY ist eine Erfindung der Schulreformerin und „Schule im Aufbruch“ – Gründerin Margret Rasfeld. Es handelt sich um ein spezielles Lernformat, bei dem Schülerinnen und Schüler 4 Stunden pro Woche an selbst gewählten Themen arbeiten. In der schulischen Umsetzung kann der FREI DAY phasenweise oder kontinuierlich durchgeführt werden. „**Vom schwierigen Mut des Loslassens**“ (16.07) hat **Joscha Falck** seine Erfahrungen mit dem FREI DAY überschrieben.

„**Endgeräteunabhängige Tools für den Unterricht**“ (208.07) stellt **Tobias Lind** in seinem Beitrag vor. Die Digitalisierung ist in den Schulen (endlich?) angekommen! Der Autor stellt folgende geräteunabhängige Tools für den einfachen Einsatz im Unterricht vor: Visualisiertes Classroom Management mit **Digiscreen**; *Book Creator*; Ideensammlung mit **ONCOO**; **YouTube-Videos** sicher und datenschutzkonform in der Schule nutzen; die Erstellung von Quiz-Spielen mit **Learning Snacks**; die digitale Pinnwand **TaskCards** als Alternative zu Padlet.

In ihrem Beitrag „**Prozessorientierten und bildgeschützten Schreiben**“ (304.06) betont **Eva Maria Clauss**, dass es neben Wortschatz und Grammatik, Text- und Stilnormen auch Schreibstrategien, Welt- und Handlungswissen bedarf und dass gerade dies die Schreibkompetenz zu einem der wohl anspruchsvollsten Lernbereich macht. Die Komplexität des Schreibens verdeutlicht, dass der Erwerb der Schreibkompetenz ein langwieriger Prozess ist, den es sukzessive anzubahnen gilt. Um die Lernenden beim Erwerb der Schreibkompetenz bestmöglich zu unterstützen und sie nach und nach mit dem Handwerkszeug zur Bewältigung von Schreibaufgaben auszustatten, sollte sich die Lehrkraft über die einzelnen Phasen des Schreibprozesses bewusst sein und diese auch für die SchülerInnen transparent machen.

Nicolai von Schroeders stellt in seinem Beitrag „**Grundbegriffe der beschreibenden Statistik**“ (312.04) die Kompetenzerwartungen an den Bereich Daten im Unterrichtsfach Mathematik an bayerischen Mittelschulen in den Fokus der Betrachtung. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit dem Erfassen und Zählen von Daten, dem Bündeln und Interpretieren gesammelter Daten und dem Entnehmen von Informationen aus Datendarstellungen. Die beschriebenen Handlungen werden in den Schulbüchern dabei fast gänzlich ohne Definitionen grundlegender Begriffe der beschreibenden

Statistik eingeführt. Um jedoch die Ursachen möglicher Probleme und die Entstehung derselben bei der Datenerfassung, der Datenbeschreibung als auch Datenanalyse bestehender Daten verstehen zu können, bedarf es aber einiger grundlegender Begrifflichkeiten und deren Unterscheidung – zumindest auf Seiten der Lehrkräfte.

„**Kompetenzförderung am Thema ‚Fotosynthese‘ – eine Unterrichtsreihe“ (314.05)** hat **Maria Waßmuth** ihren Beitrag überschrieben. Die Auswirkungen des Klimawandels machen sich inzwischen deutlich bemerkbar. Politiker ringen um die besten Wege, die Auswirkungen des Klimawandels zumindest zu begrenzen. *Bäume pflanzen für das Klima! Der Wald als grüne Lunge! Ist Heizen mit Holz nachhaltig?* Diese und ähnliche Schlagzeilen sowie mehr oder weniger sinnvolle Vorschläge zur Nachhaltigkeit begegnen uns täglich. Zur Mitsprache und Beurteilung dieser Themen braucht es Wissen. Alltagskompetenz und Lebensökonomie nennt der Lehrplan als übergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel. Ein konkreter Baustein zum Erreichen dieses Zieles sind umfassende Kenntnisse zur Fotosynthese, ein Inhalt, den man im LehrplanPLUS der bayerischen Mittelschulen gezielt suchen muss.

Der letzte Beitrag dieser Aktualisierung „**Eislauf – ein lohnenswerter Unterrichtsinhalt für den Schulsport“ (315.08)** von den Autoren **Dr. Matthias Lehner** und **Christoph Lehner** stellt heraus, dass das Eislaufen zu den beliebten Freizeitbeschäftigungen vieler Kinder und Jugendlicher im Winter zählt. Da Eishallen für die meisten bayerischen Schulen in erreichbarer Nähe sind und wetter- und winterunabhängig genutzt werden können, kann dieses Potenzial im Schulsport genutzt werden, um möglichst vielen Heranwachsenden Lernerfahrungen im winterlichen Gleitsport zu ermöglichen. Dazu geben die beiden Autoren schrittweise Lehrhilfen.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: März 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 285, Art.-Nr. 66190285, 166,32 €

In dieser Aktualisierungslieferung finden sich insbesondere Überarbeitungen der Allgemeinen Prüfungsordnung, des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bayerischen Zulagenverordnung. Dr. Pflaum hat die Kommentierungen zu Abordnung und Versetzung (§ 14 BeamtStG, Art.48 BayBG), zur Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamtStG), zum Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamtStG), zur Ruhestandsversetzung (Art. 64 und Art. 65 BayBG) und zu den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenze (Art. 143 BayBG) aktualisiert. Gleiches gilt für Art. 92 BayBG (zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht), den Frau Verleger verantwortet. Nicht nur in einer Reihe der bisher erwähnten Kommentierungen waren Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 619) einzuarbeiten. Notwendig war dies auch in Art. 20 LlbG (Modulare Qualifizierung), Art. 37 LlbG (Ausbildungsqualifizierung) seitens Herrn Holzner und in einem Formular zur Elternzeit in Kombination mit Teilzeit durch Herrn Speckacher.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: April 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 286, Art.-Nr. 66190286, 163,68 €

Die erheblichen Änderungen, die das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 605) und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12.2024 (BayGVBl. 2024 S. 619) gebracht haben, prägen auch diesmal wieder den Schwerpunkt der Aktualisierungen, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung. Auf aktuellen Stand zu bringen war deshalb auch die für die Praxis sehr bedeutsame Kommentierung des Art. 16 LlbG (Übertragung höherwertiger Dienstposten), da die Norm wesentliche Regelungen im Vorgriff auf Beförderungen enthält.

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 201 (inkl. Broschüre 68508000 „Fehlverhalten im öffentlichen Dienst“), März 2025, Art.-Nr. 67077201, 377,52 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Flughäfen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-F)
- VKA-Praktikums-Richtlinie (Praktikums-Richtlinie)
- Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 202, April 2025, Art.-Nr. 67077202, 422,04 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Entsorgung
- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. März 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 238, Art.-Nr. 66249238, 359,17 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**, die Bekanntmachung zur **Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen**, die neu auch an FOS eingerichtet werden kann, die Neufassung der **Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich** sowie Bekanntmachungen über **Prüfervergütungen**.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 111, 1. April 2025, Art.-Nr. 66288111, 396,67 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat,

Claus Pommer, Ministerialrat,

Eva Maria Schwab, Ministerialdirigentin,

Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In dieser Lieferung enthalten sind die aktuellen Fassungen der Lehrerdienstordnung (LDO), des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) und des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) in der Fassung nach den ersten beiden bayerischen Modernisierungsgesetzen.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. April 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 173, Art.-Nr. 66247173, 348,67 €

Herausgegeben von

Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und

Klaus Gößl, Ministerialrat,

beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung wird u.a. neu eingeführt und geändert:

- 10.00** Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- 11.50** Schulorganisation – Allgemeine Grundlagen
- 15.06** Neufassung Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“
- 15.09** Inklusive Regionen in Bayern: Aufruf zur Bewerbung Schuljahr 2025/26
- 15.15** Qualitätsstandards zur Sprachförderung an Förderschulen in Bayern
- 15.16** Sprachstandserhebungen
- 15.96** Einführung von DigLu „Digitales Lernen unterwegs“ für Kinder beruflich Reisender
- 15.97** Einsatz von KI an der Schule
- 20.00** Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, - VSO-F)
- 21.14** Schulische Förderung, Aufnahme und Schulwechsel

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 80, Dezember 2024, Art.-Nr. 66284078, 169,42 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt,
Landratsamt Dingolfing-Landau

Die Ergänzungslieferung enthält neben der **Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen im BaySchFG** die jüngsten Änderungen der **AVBaySchFG**. Die **AVBaySchFG** wird ergänzt um eine **neue Kennzahl mit den Amtlichen Begründungen der wesentlichen Änderungsverordnungen der letzten Jahre**. Die **Ganztagsausbau-Förderrichtlinie** wird aktualisiert sowie die **Vollzugshinweise zur Sponsoringrichtlinie** um ein **weiteres KMS** ergänzt.

Schulverwaltung

**Schul-Computer
EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: April 2025,
Aktualisierungslieferung Nr. 112, Art.-Nr. 66329112, 212,18 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV

Die 112. Lieferung enthält Informationen zur **digitalen Archivierung** (*Kennzahl 68.10*). Der Ratgeber setzt daran an, teils antiquierte Begriffe der Behördensprache mit moderner Technik zu verknüpfen. Zu Beginn der Ausführungen werden theoretische Hintergrundinformationen gegeben, denn viele Vorgänge hängen von der Organisation des Aktenplans ab. Danach wird es aber praktisch: Es werden wichtige Tipps und Schritt für Schritt – Anleitungen gegeben, die einen zeitgemäßen Umgang mit schriftlichen und digitalen Unterlagen gleichermaßen ermöglichen.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de